



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1921**

15.07.1921 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.  
Es scheidet aus: Chr. Albers, es tritt ein: Dr. Gebert.

Deputation für das Gesundheitswesen. Es scheidet aus: G. Kuno, es tritt ein: Elise Schulenberg.

Kriegsdeputation. Es scheidet aus: Ad. Meinert, es tritt ein: D. Köhler.

## Mitteilung des Senats

vom 15. Juli 1921.

### 1. Nachbewilligungen auf den Haushaltsplan der Deputation für Häfen und Eisenbahnen für das Rechnungsjahr 1920.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der berichtenden Deputation, gegen die die Finanzdeputation Bedenken nicht erhoben hat, zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

#### Bericht.

Die der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in den Sonderhaushaltsplänen Nr. 98, 99, 100 und 101 für das Rechnungsjahr 1920 bewilligten Mittel reichen nicht aus. Die Überschreitungen, die sich aus den durch das Besoldungsgejet beschlossenen Gehaltserhöhungen, für Lohnerhöhungen und für Teuerungszulagen ergeben, und die aus dem für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Fonds von 100 Millionen Mark gedeckt werden, sind in nachstehend aufgeführten nachzubewilligenden Mehrausgaben nicht mit enthalten.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

#### I. Nr. 98 Häfen und Eisenbahnen, Allgemeine Verwaltung, Zollangelegenheiten.

Der für „Sachliche Ausgaben“ unter II. 1 für Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw. bewilligte Betrag von 25 435 M ist um 35 520 M überschritten worden. Von dem Mehrbedarf entfallen allein 10 000 M auf Heizung und 7600 M auf die zur Bewältigung der Schreibarbeit erforderlich gewordene Anschaffung von zwei weiteren Schreibmaschinen. Der Rest der Mehrausgabe in Höhe von 17 920 M ist zurückzuführen auf die seit Aufstellung des Haushaltsplans eingetretene sehr erhebliche Preissteigerung der Bureaumaterialien, auf den durch die Vermehrung der Schreibarbeit entstandenen erhöhten Verbrauch an Schreibbedarf, sowie auf die eingetretene Erhöhung der Krankenkassenbeiträge für die Angestellten und der Löhne für die Reinmachefrauen.

#### II. Nr. 99 Eisenbahnanlagen in der Stadt.

Hier sind infolge der Verteuerung aller Betriebsstoffe Überschreitungen von insgesamt 7101,21 M eingetreten, und zwar bei

Titel A. Allgemeine Verwaltungskosten . . . . .	M 1 517,69
„ B. II. 1, Heizung und Beleuchtung der Wärterbude „	354,28
„ B. II. 3, Unterhaltung der Gleisanlagen . . . . .	5 229,24

Da bei den übrigen Titeln Minderausgaben von insgesamt 3023,48 M erzielt sind, verbleibt, wenn diese zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden, noch ein nachzubewilligender Fehlbetrag von 4077,33 M oder rund 4080 M.

#### III. Nr. 100 Häfen in Bremen und Vegesack.

Hier sind, abgesehen von den Mehraufwendungen für Beamtengehalte und Arbeiterlöhne Mehrausgaben in Höhe von . . . . . M 3 121 655,92 entstanden, denen Minderausgaben in Höhe von . . . . . „ 1 019 903,50 gegenüberstehen, so daß sich ein Fehlbetrag von . . . . . „ 2 101 752,42

ergibt. Von den Mehrausgaben entfallen auf

Titel A	„Allgemeine Verwaltung“	39 887,90
„ B	„Hafenbetrieb“	176 139,96
„ C	„Eisenbahnbetrieb“	417 907,17
„ D	„Maschinenabteilung“	2 370 877,33
„ E	„Hochbauabteilung“	40 154,26
„ F	Betrieb am Weserbahnhof und an der Tiefsee	76 689,30
		zusammen M 3 121 655,92

Minderausgaben sind erzielt bei

Titel E	„Hochbauabteilung“	M 3 081,32
„ F	„Betrieb am Weserbahnhof und an der Tiefsee“	16 822,18
„ G	„Betrieb der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft“	1 000 000,—
		zusammen M 1 019 903,50

Der unter G vorgesehene Betrag von 1 000 000 M für Fehlbeträge aus dem Betriebe der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft brauchte nicht in Anspruch genommen zu werden, da die Zunahme des Verkehrs und die vorgenommene Gebührenerhöhung in 1920 einen Überschuß ergeben haben.

Die vorstehenden Überschreitungen sind in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß der Veranschlagung die bei der Aufstellung des Haushaltsplans im Oktober 1919 maßgebenden Preise zu Grunde gelegt sind; da aber im Laufe des Rechnungsjahres 1920 die Preise erheblich stiegen, war mit den bewilligten Mitteln nicht auszukommen. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken: Zu B. In der Überschreitung von 176 139,96 M sind folgende besondere im Budget nicht vorgesehene Ausgaben enthalten.

Die am Hafen für die Aufnahme des Unrats aus den Schiffen benutzten, bisher vom Wasserbauamt gemieteten 3 Unratschuten sind wegen Überganges der Wasserstraßen an das Reich zum Preise von zusammen 12 000 M käuflich übernommen. Ferner mußte an der Liegestelle des Sprizendampfers am Holzhafen nachgebaggert werden, weil der Dampfer bei östlichen Winden an Grund geriet. Die Kosten haben rd. 16 800 M betragen. Die verbleibenden Mehraufwendungen von rd. 147 000 M sind entstanden durch höhere Heizungskosten, durch Steigerung der Preise für Baumstoffe zur Unterhaltung der Straßen, Kajenauern usw. in den Häfen und für Abfuhr des Unrats. Die Gebühren für Beseitigung des Unrats sind inzwischen wesentlich erhöht worden.

Zu C. Von der Überschreitung in Höhe von 417 907,17 M entfallen rd. 47 000 M auf Vergütung für den Güterladediens, rd. 19 000 M auf Überfuhrgebühren an die Reichseisenbahnverwaltung, rd. 20 000 M auf Haftpflichtversicherung, rd. 15 000 M auf Standgelder für Eisenbahnwagen, die wegen der Verkehrsschwierigkeiten im letzten Herbst und Winter nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, rd. 53 000 M auf die Heizung der Stations-, Stellwerks- und Wärterbuden, rd. 219 000 M auf die Beschaffung von Oberbaumstoffen und der Rest auf sonstige Betriebsstoffe. Während für die Beschaffung von Gleisen als Ersatz für abgenutzte Gleise der seinerzeit maßgebende Preis von 1200 M für die Tonne eingesetzt war, mußten demgegenüber durchschnittlich 2 800 M für die Tonne bezahlt werden.

Zu D. Von den Mehraufwendungen in Höhe von 2 370 877,33 M entfallen allein rd. 1 842 000 M auf Betrieb und Unterhaltung der Lokomotiven. Der Preis für Kohlen stieg von 115 M für die Tonne bei Aufstellung des Budgets im Laufe des Rechnungsjahres 1920 auf 365 M f. d. Tonne. Die Mehrkosten belaufen sich hierdurch auf 1 327 000 M. Weitere Mehrkosten in Höhe von 165 000 M entfallen auf sonstige Betriebsstoffe und rd. 250 000 M auf Ausbesserungen. Ferner mußten zur Bewältigung des Eisenbahnverkehrs zeitweise fremde Lokomotiven gemietet werden, weil von den vorhandenen wegen Ausbesserungen

mehrere außer Betrieb waren. Hierfür sind Ausgaben von rd. 100 000 *M* entstanden. Es ist inzwischen eine weitere eigene Lokomotive beschafft; eine zweite soll in Kürze noch beschafft werden, die Mittel sind hierfür bereits bewilligt.

Für die Heizung der Verwaltungsgebäude und Hafenhäuser waren rd. 116 000 *M* mehr erforderlich.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten des Dampfers „Primus“ sind um rd. 22 000 *M* für Kohlen und um rd. 40 000 *M* für Ausbesserungen und Betriebsstoffe, die Kosten der Barkassen um insgesamt rd. 58 000 *M* überschritten. Durch erhöhte Ausgaben für elektrischen Strom und für Instandhaltung wurden für die Sprinkleranlagen rd. 79 000 *M*, für die Schleuse am Industrie- und Handelshafen rd. 23 000 *M*, für elektrische Beleuchtung rd. 140 000 *M* und für Schwachstromanlagen sowie sonstige Einrichtungen rd. 15 000 *M* mehr erforderlich.

Von der Überschreitung der sachlichen Ausgabe bei diesem Titel entfallen außerdem 34 000 *M* als Kaufpreis auf die vom Kanalbauamt übernommene Barkasse „Sigrid“, die beim Kanalbauamt keine Verwendung mehr findet. Ihre Übernahme ist dringend geboten, weil das Hafengebäudeamt bei stärkerem Schiffsverkehr ohne eine weitere Barkasse nicht auszukommen vermag, und weil schon jetzt das Fehlen einer Reserve für den Betrieb recht hinderlich ist. Es wäre unwirtschaftlich, die Barkasse jetzt, wenn auch mit Gewinn, in Privathand gehen zu lassen und später für das Hafengebäudeamt zu hohem Preise eine neue Barkasse zu beschaffen. Da es sich um den Übergang des Geldes von einem Staatsfonds in einen anderen handelt, ist derzeit im Einverständnis mit der Finanzdeputation von einem besonderen Antrage abgesehen worden.

Zu E. Von der Überschreitung (40 154,26 *M*) entfallen rd. 23 400 *M* auf die bauliche Unterhaltung der Gebäude und rd. 15 400 *M* auf Wasserverbrauch, der Rest auf Verschiedenes.

Durch Minderausgaben in Höhe von 3081,32 *M* bei der Reinigung der Gebäude ermäßigt sich die Mehrausgabe dieses Titels auf 37 072,94 *M*.

Zu F. Hier wurde die Überschreitung verursacht durch höhere Ausgaben für Feuerversicherung mit rd. 19 000 *M*, für Heizung rd. 17 000 *M*, für Beleuchtung, Druck- und Schreibsachen rd. 19 000 *M*, für Umsatzsteuer rd. 10 600 *M* und für Instandhaltung der Lösch- und Ladegerätschaften rd. 10 800 *M*.

#### IV. Nr. 101 Häfen in Bremerhaven.

Für die sachlichen Ausgaben des Haushaltsplans „Häfen in Bremerhaven“ waren für 1920 bewilligt (einschl. des nachträglich eingestellten Mehrbedarfs von 1 200 000 *M* infolge Erhöhung der Arbeiterlöhne) 5 050 473,32 *M*. Die im Laufe des Rechnungsjahres 1920 eingetretenen weiteren Lohnerhöhungen erforderten einen Mehraufwand von 1 129 708,45 *M*, der aus dem bereits erwähnten Fonds von 100 Millionen Mark bestritten wird. Nachbewilligt wurden ferner für die Beschaffung eines Umformers für das Hafenkraftwerk 200 000 *M* (Verhdln. 1921 S. 17, 53), so daß insgesamt 6 380 182,17 *M* zur Verfügung standen. verausgabt sind indes 8 557 565,82 *M*. Es ist also eine Überschreitung von 2 177 384,05 *M* eingetreten. Die Überschreitung der im Haushaltsplan bei den einzelnen Titeln bewilligten Summen beträgt bei

Titel A	„Allgemeine Verwaltung“	<i>M</i>	531 135,25
„ B	„Hafenbetrieb“	„	448 717,05
„ C	„Bauliche Unterhaltung der Hafenerwerke“	„	2 274 274,60
„ D	„Unterhaltung der Bahnhofsanlagen“	„	483 907,49
„ E	„Gasbeleuchtung“	„	76 795,35
„ F	„Elektrische Anlagen“	„	265 513,21
„ G	„Verschiedenes“	„	110 362,15
„ H	„Zuschuß des Staats zu dem Brandlöschwesen“	„	344 074,—
	Übertrag	<i>M</i>	4 34 779,10

	Übertrag . . .	M 4 534 779,70
Titel J „Unterhaltung und Reinigung der außerhalb des Hafengebiets belegenen Straßen usw.“	„	13 181,86
	zusammen	M 4 547 960,96
Hiervon sind abzusetzen die bei verschiedenen Positionen ersparten Summen mit zusammen . . . . .	„	40 868,46
		<u>M 4 507 092,50</u>

Da in der vorstehenden Aufstellung die Mehrausgaben nach den im Haushaltsplan bei den einzelnen Titeln vorgesehenen Summen, also unter Nichtberücksichtigung der nachträglich für die Erhöhung der Arbeiterlöhne zur Verfügung gestellten 1 200 000 M + 1 129 708,45 M berechnet sind, sind diese Beträge abzusetzen mit . . . . . M 2 329 708,45  
so daß als Fehlbetrag verbleibt . . . . . M 2 177 384,05

Diese Mehrausgabe ist auf die seit der Aufstellung des Haushaltsplans im Oktober 1919 entstandene Steigerung der Preise für sämtliche Betriebsstoffe, namentlich Kohlen, zurückzuführen.

Die Deputation beantragt hiernach bei Senat und Bürgerchaft, im Haushaltsplan für 1920

- 1) bei Nr. 98 „Häfen und Eisenbahnen, Allgemeine Verwaltung, Zollangelegenheiten“ auf Titel II 1 den Betrag von 35 520 M nachzubewilligen,
- 2) bei Nr. 99 „Eisenbahnanlagen in der Stadt“, sämtliche Titel und Positionen für übertragbar zu erklären und ferner den Betrag von 4080 M nachzubewilligen,
- 3) bei Nr. 100 „Häfen in Bremen und Vegesack“ die Minderausgaben des Titels F I mit 16 822,18 M und den unter Titel G ersparten Betrag von 1 000 000 M zur Deckung der Mehrausgabe des Titels D heranzuziehen, demgemäß die Titel F und G mit dem Titel D für übertragbar zu erklären und den alsdann noch verbleibenden Fehlbetrag in Höhe von rd. 2 101 760 M nachzubewilligen,
- 4) bei Nr. 101 „Häfen in Bremerhaven“ den Betrag von rd. 2 177 400 M nachzubewilligen.

Bremen, den 6. Juli 1921.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Apelt.** (gez.) **Wensmann.**

## 2. Nachbewilligung auf das Budget der Schulen des Landgebiets für 1920.

Die Behörde für das Landschulwesen hat den anliegenden Bericht, betreffend Nachbewilligung auf das Budget der Schulen des Landgebiets für 1920, eingereicht. Der Senat stimmt den Anträgen der Behörde zu und ersucht die Bürgerchaft, ihm darin beizutreten. Die Finanzdeputation hat gegen die Anträge Bedenken nicht erhoben.

### Bericht.

Anlage.

Die Position 18 (Lernmittel) des Spezialbudgets Nr. 83 ist im abgelaufenen Rechnungsjahr erheblich überschritten worden, da die Preise aller in Frage kommenden Lernmittel usw. erheblich gestiegen sind.

Eingestellt und bewilligt waren für die genannte Position . . . . .	M 100 000
es mußten aber verausgabt werden . . . . .	„ 192 435
so daß ein Fehlbetrag von . . . . .	<u>M 92 435</u>

entstanden ist.

Diesem Fehlbetrag steht eine kleine Ersparnis von 1165 M bei der Position 17 (Lehrerbüchereien) gegenüber.

Es wird danach hiermit beantragt,

- 1) die Positionen 17 und 18 des Spezialbudgets Nr. 83 für übertragbar zu erklären,
- 2) auf das Spezialbudget Nr. 83 für 1920 den Betrag von 91 270 M nachzubewilligen.

Bremen, den 25. Juni 1921.

Die Behörde für das Landschulwesen.  
(gez.) **Seurici.** (gez.) **H. Wintermann.**

### 3. Nachbewilligung auf das Budget der Technischen Staatslehranstalten für 1920.

Über diesen Gegenstand hat die Behörde für die Technischen Staatslehranstalten den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Behörde mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation gegen dieselben Bedenken nicht erhoben hat. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

#### Bericht.

Die erhebliche Steigerung aller Preise, besonders der Preise für Kohlen, Torf, Holz, Wasser, Materialien, Reparaturen am Inventar usw. hat zur Folge gehabt, daß die für sachliche Ausgaben in dem Spezialbudget Nr. 89 zur Verfügung gestellten Beträge verschiedener Positionen im abgelaufenen Rechnungsjahre nicht ausreichten.

Es sind folgende Überschreitungen eingetreten:

Pos. II 2)	Heizung und Beleuchtung des Hauptschulgebäudes, sowie Werkstättengebäudes nebst Maschinenbaulaboratorium:	
	a. Kosten für Heizung, Beleuchtung und Versuche . . . . .	M 61 665
	b. Wasserbedarf . . . . .	" 4 105
	e. Werkzeuge und Betriebsmaterialien . . . . .	" 690
	f. Versicherung der Batterie . . . . .	" 10
" II 5)	Programme, Dienstmützen für die Schuldiener, Reinigung, Porto, Verschiedenes . . . . .	" 11 430
	<b>Gesamt-Mehrbedarf</b>	<b>M 77 900</b>

An Ersparnissen sind folgende Beträge zu verzeichnen:

Pos. II 1)	Lehrmittel . . . . .	M 3 700
" II 2)c	Ausbesserungen und Verbesserungsarbeiten . . . . .	" 900
" II 2)d	Überstunden und außerordentliche Hilfeleistungen . . . . .	" 300
" II 2)g	Ersatz der Apparate usw. . . . .	" 260
" II 3)	Unterhaltung des Inventars . . . . .	" 790
" II 4)	Anzeigen . . . . .	" 1 600
	<b>Gesamt-Ersparnis</b>	<b>M 7 550</b>

Der tatsächliche Fehlbetrag beträgt somit M 70 350

Es wird daher hiermit beantragt:

- 1) die Übertragbarkeit aller vorgenannten Positionen zu genehmigen,
- 2) auf das Spezialbudget Nr. 89 für 1920 die Summe von 70 350 M nachzubewilligen.

Bremen, den 25. Juni 1921.

Die Behörde für die Technischen Staatslehranstalten.  
(gez.) **J. B.: Thalenhorst.** (gez.) **W. Klocke.**

#### 4. Instandsetzungsarbeiten am Hause Albutenstraße 3/3 a.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat den anliegenden Bericht, betreffend Instandsetzungsarbeiten am Hause Albutenstraße 3/3 a, eingereicht. Indem der Senat dem Antrage der Baudeputation zustimmt, ersucht er die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten. Die Finanzdeputation hat gegen den Antrag Bedenken nicht erhoben.

##### Bericht.

Anlage.

Das Holzzementdach des Hauses Albutenstraße 3/3 a ist sehr schadhaft und bedarf dringend einer Erneuerung. Eine Instandsetzung des alten und schlechten Holzzementdaches kommt nicht in Frage, da ein solches Dach, wenn es einmal schadhaft geworden ist, dauernd Reparaturen erfordert. Es ist daher zu beseitigen und durch ein Doppelpappdach zu ersetzen, das besser als ein Holzzementdach ist. Die Kosten der Neuindeckung betragen 14 500 M, dazu kommen noch einige Reparaturen an der Zentralheizung, die 500 M erfordern, so daß 15 000 M für Instandsetzungsarbeiten benötigt werden. Da die Unterhaltung des Gebäudes bis jetzt der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke unterstanden hat und erst jetzt dem Hochbauamt I überwiesen ist, stehen keine Mittel für diese Arbeiten aus den Fonds der Hochbauverwaltung zur Verfügung. Bei den vom Hochbauamt I in diesem Hause für das Mieteinigungsamt ausgeführten Bauarbeiten (Bewilligung von Senat und Bürgerschaft, siehe Verhdlg. v. 24. September, 8. Oktober 1920, S. 323/353) ist aber eine Ersparnis von rd. 2000 M vorhanden, die hierzu verwendet werden könnte.

Die Baudeputation stellt daher folgenden Antrag:

Senat und Bürgerschaft bewilligen zur Vornahme von dringenden Instandsetzungsarbeiten am Hause Albutenstraße 3/3 a 13 000 M auf den Fonds Außerordentliche Herstellungen des Hochbauamtes I und genehmigen die Übertragung der bei den Umbauarbeiten für das Mieteinigungsamt in diesem Hause erzielten Ersparnis von 2000 M auf den Fonds für Außerordentliche Herstellungen.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Thalenhorst.**

(gez.) **W. Leymann.**

#### 5. Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in den bremischen Staats- und stadtbremischen Betrieben beschäftigten Arbeiter in den Jahren 1919 und 1920.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den ihm von der Zentralstelle für Arbeiterlohnfragen übergebenen Bericht des Lohnprüfungsamtes über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in den bremischen Staats- und stadtbremischen Betrieben beschäftigten Arbeiter in den Jahren 1919 und 1920 hierneben mit.

##### Bericht.\*)

Anlage.

Das Lohnprüfungsamt hat in Verfolg des Beschlusses der Nationalversammlung vom 7. November 1919 (Verhdlg. S. 593) eine Umfrage über die bei den Behörden beschäftigte Zahl der Arbeiter, deren Löhne, Arbeitszeiten und die für sie geschaffenen sozialen Einrichtungen für die Jahre 1919 und 1920 veranstaltet und legt nunmehr unter Verwertung des erhaltenen Materials folgende Gesamtübersicht vor.

Es werden zunächst die Verhältnisse des Jahres 1919 angegeben.

##### Zahl der Arbeiter.

Es wurden im Jahre 1919 beschäftigt

##### A. Männliche Arbeiter:

1 168	ungelernte Arbeiter
1 410	angelernte "
1 155	gelernte "
68	jugendliche "

##### B. Arbeiterinnen.

113	Bollarbeiterinnen
2	jugendliche Arbeiterinnen

zusammen 3 916 (1913) 2 903

\*) Die Anlagen 1 bis 6 des Berichts sind nicht mit abgedruckt und an der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsichtnahme ausgelegt.

Für die Zahl der beschäftigten Arbeiter sind als Stichtage der 1. Juli und der 31. Dezember 1919 angenommen und aus beiden Zahlen das Mittel angegeben. Es wurden beschäftigt am 1. Juli 1919 am 31. Dezbr. 1919

A. Männliche Vollarbeiter		
ungelernte Arbeiter	1 189	1 147
angelernte "	1 365	1 456
gelernte "	1 078	1 231
B. jugendl. männl. Arbeiter		
	69	66
C. Weibliche Vollarbeiter		
	122	104
D. jugendl. weibl. Arbeiter		
	5	0
zusammen		3 828
		4 004

Auf insgesamt 3 846 beschäftigte Vollarbeiter entfielen 4 732 unter 18 Jahre alte Kinder, für die den Arbeitern Teuerungszulagen gewährt wurden; auf einen Arbeiter demnach 1,23 Kinder.

#### Lebensalter.

Dem Lebensalter nach befand sich die Mehrzahl der Arbeiter zwischen dem 35.—55. Lebensjahre, darunter die größte Zahl im 41.—45. Lebensjahre.

Es entfielen

auf ein Lebensalter von bis zu 18 Jahren	Jahren	1,7 v. H.		
" " " " 18—25	"	8,4	"	18,4 v. H.
" " " " 26—30	"	8,3	"	
" " " " 31—35	"	11,4	"	53,4 v. H. } 72,3 v. H.
" " " " 36—40	"	13,3	"	
" " " " 41—45	"	15,5	"	
" " " " 46—50	"	12,8	"	
" " " " 51—55	"	11,8	"	
" " " " 56—60	"	7,5	"	9,3 v. H.
" " " " 61—65	"	4,8	"	
" " " " 66—70	"	3,4	"	
" " " " über 70	"	1,1	"	

#### Dienstalter.

Von den am 31. Dezember 1919 beschäftigten 4 004 Arbeitern hatten rd. 64 v. H. ein Dienstalter bis zu 10 Jahren, im einzelnen entfielen

auf ein Dienstalter von bis zu 5 Jahren	39,7 v. H.	63,6 v. H.
" " " " 6—10	23,9	"
" " " " 11—15	16,5	"
" " " " 16—20	11,6	28,1
" " " " 21—25	4,2	"
" " " " über 25	4,1	8,3

Im übrigen ist die Verteilung der Arbeiter auf die einzelnen Lebens- und

Anlage 1. Dienstaltersstufen aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlich.

Die Löhne der Arbeiter waren folgende:

a. ungelernete Arbeiter	M/Std.	M/Tag	M/Woche	M/Jahr
im ersten Jahre	1,46	11,67	70	3 650
" zweiten "	1,48	11,83	71	3 702
" dritten "	1,50	12,—	72	3 754
" vierten "	1,52	12,17	73	3 806
" fünften "	1,54	12,33	74	3 858
" sechsten "	1,56	12,50	75	3 910
b. angelernte Arbeiter				
im ersten Jahre	1,56	12,50	75	3 910
" zweiten "	1,58	12,67	76	3 963
" dritten "	1,60	12,83	77	4 015
" vierten "	1,625	13,—	78	4 067
" fünften "	1,65	13,17	79	4 119
" sechsten "	1,67	13,33	80	4 171

c. gelernte Arbeiter

im ersten Jahre	1,67	13,33	80	4 171
" zweiten "	1,69	13,50	81	4 223
" dritten "	1,71	13,67	82	4 275
" vierten "	1,73	13,83	83	4 328
" fünften "	1,75	14,—	84	4 380
" sechsten "	1,77	14,17	85	4 432

(vergl. Anlage 2).

Anlage 2.

Die Arbeiter erhielten außer diesen Löhnen laufende Kinderzulagen von 6 M/Woche für unter 18 Jahre alte Kinder ohne nennenswertes eigenes Einkommen (unter 30 M/Monat).

Löhne und Teuerungszulagen.

Die Löhne der Arbeiter einschließlich der laufenden Teuerungszulagen für 2 Kinder betragen im Kalenderjahre 1919 für

	M/Stunde	M/Tag	M/Woche	M/Jahr
ungelernte Arbeiter ..	1,70—1,81	13,67—14,50	82—87	4275—4536
angelernte Arbeiter ..	1,81—1,92	14,50—15,33	87—92	4536—4796
gelernte Arbeiter ....	1,92—2,02	15,33—16,16	92—97	4796—5057

Außer diesen Löhnen und Kinderzulagen wurden an außerordentlichen Teuerungszulagen gezahlt:

	im Janr.	im Mai	im Aug.	im Oktbr.	zuf. im Jahre 1919
An Ledige unter 18 Jahre	60	80	70	180	390
" " über 18 "	100	170	135	360	765
" Verheiratete ohne Kinder	150	250	200	450	1050
Für jedes Kind	25	40	30	25	120

Das Jahreseinkommen für 1919 aus Lohn und Teuerungszulagen, aber ohne Nebeneinnahmen aus Überstunden, Sonntags- und Nachtarbeit, Schmutz-  
zulagen usw. stellte sich für

	M/Jahr
ungelernte Arbeiter, Verheiratete ohne Kinder	auf 4700—4960
" " " mit zwei Kindern	" 5565—5826
angelernte " " ohne Kinder	" 4960—5221
" " " mit zwei Kindern	" 5826—6086
gelernte " " ohne Kinder	" 5221—5482
" " " mit zwei Kindern	" 6086—6347
jugendliche männliche Arbeiter	" 2736—3257
weibliche Vollarbeiter mit eigenem Haushalt ohne Kinder	" 4178—4439
" " mit eigenem Haushalt und zwei Kindern	" 5044—5304
jugendliche weibliche Arbeiter	" 3257—3518

Die laufenden und außerordentlichen Teuerungszulagen erforderten einen Aufwand von 1 587 698 M., bzw. 3 621 523 M., zusammen 5 209 221 M.

Die im Kalenderjahre 1919 für Löhne und Teuerungszulagen aufgewendeten Kosten waren folgende:

Lohnsumme	Im Kalenderjahr 1919 gezahlte laufende und außerordentliche Teuerungszulagen
Ungelernte Arbeiter	5 209 221
1168 . 73 . 52,14 = 4 445 665	
angelernte Arbeiter	
1410 . 78 . 52,14 = 5 734 357	
gelernte Arbeiter	
1155 . 83 . 52,14 = 4 998 401	
jugendliche Arbeiter	
68 . 50 . 52,14 = 177 276	
weibliche Vollarbeiter	
113 . 63 . 52,14 = 371 184	
weibliche jugendliche Arbeiter	
2 . 56 . 52,14 = 5 839	

Zusammen ... 15 732 722 5 209 221

Löhne und Teuerungszulagen zuf. 20 941 943 (Löhne 1913 4 529 691 M.).

Hierin sind, wie schon bemerkt, nicht enthalten die Ausgaben für Überstunden, Sonntags- und Nachtstunden, Schmutzlagen usw.

#### Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit betrug 8 Stunden gegenüber  $9\frac{1}{2}$  bis  $9\frac{3}{4}$  Stunden im Vorjahre. Die Ofenhausarbeiter des Gaswerks arbeiteten in sechsstündigen Wechselschichten und zwar drei Wochen an den Werktagen je 6 und am Sonntag 8 Stunden  $3 (6 \cdot 6 + 1 \cdot 8) = 44 \cdot 3 = 132$  und eine Woche an den Werktagen je 6 Stunden  $= 6 \cdot 6 = 36$

In einer Woche durchschnittl.  $\frac{168}{4} = 42$  Stunden.

Von einem Arbeiter wurden im Mittel als Jahresarbeitsstundenzahl geleistet (ohne Berücksichtigung des Erholungsurlaubes):

im allgemeinen (8 Stunden täglich) 2430 Std. gegenüber 2945 im Vorjahre  
von einem Ofenhausarbeiter (6 Stunden täglich) 2184 " " 2818 " "

#### Bergünstigungen.

Die den Arbeitern gewährten besonderen Bergünstigungen und sozialen Einrichtungen waren folgende:

##### 1) Urlaub.

Urlaub wurde erteilt an Vollarbeiter (über 18 Jahre alte Arbeiter) nach folgendem Plan:

nach zweijähriger Dienstzeit	3 Werktage Urlaub
" vierjähriger "	6 " "
" sechsjähriger "	9 " "
" achtmähriger "	12 " "

(vergl. Anlage 2).

Den urlaubberechtigten Arbeitern\*) wurden insgesamt 28 191 Urlaubstage gewährt, wofür ein Lohn von 391 238 M aufgewendet wurde, auf einen Arbeiter entfielen im Mittel  $\frac{28191}{3846} = 7,3$  Urlaubstage.

##### Anlage 3.

##### 2) Feiertagsvergütung (vergl. Anlage 3).

Es wurden für die auf Werktage fallenden gesetzlichen Feiertage 426 668 M Vergütung ohne Arbeitsleistung gezahlt.

##### Anlage 2.

##### 3) Weiterzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen (vergl. Anlage 2).

Die Zuzahlung zum Krankengelde, die 90 v. H. des Lohnes abzüglich des Krankengeldes betrug, erforderte einen Aufwand von 240 738 M.

##### 4) Ruheohnversicherung (vergl. Gesetzbl. vom 13. Dezember 1906).

Der Staat zahlte an Beiträgen zu der Ruheohnversicherung der Staatsarbeiter 69 921 M.

##### 5) Für kleinere Bergünstigungen,

wie die Lieferung von Kaffee, Trinkwein an die Arbeiter des Ratskellers, Arbeitskleidung und die verbilligte Abgabe von Heizmaterial wurden im ganzen 38 930 M ausgegeben.

Die gesamten Bergünstigungen erforderten im Jahre 1919 einen Aufwand von 1 167 495 M.

Bei durchschnittlich 3916 Arbeitern betrug der Wert der einem Arbeiter gewährten Bergünstigungen rd. 298 M/Jahr = 5,7 M/Woche = 0,95 M/Tag = 0,12 M/Stunde.

\*) Im Jahre 1919 erhielten die jugendlichen Arbeiter noch keinen Urlaub, es wurde nur den über 18 Jahre alten Vollarbeitern Urlaub erteilt.

Die gesamten Ausgaben für Löhne, Teuerungszulagen und die besonderen Vergünstigungen, die in der Lohnsumme nicht enthalten sind (wie unter 4 und 5), haben betragen

20 941 943 M  
 69 921 "  
 38 930 "

zusammen: 21 050 794 M

Die Jahresausgabe des Staates 1919 für einen Arbeiter berechnet sich mithin im Mittel auf

$\frac{21\,050\,794}{3\,916} = \text{rund } 5400 \text{ M.}$

Im Jahre 1920 haben sich die Verhältnisse folgendermaßen gestaltet.

Es wurde zwischen der Zentralstelle für Arbeiterlohnfragen und den Vertretern der Staatsarbeiter eine tarifliche „Allgemeine Lohn- und Arbeitsordnung“ aufgestellt und am 1. Januar 1920 in Kraft gesetzt. Ein Abdruck derselben ist als Anlage 4 Anlage 4. beigelegt.

Die frühere Einteilung der Vollarbeiter in die drei Hauptgruppen A ungelernete Arbeiter, B angelernte Arbeiter, C gelernte Arbeiter wurde ersetzt durch die Einteilung der Arbeiter in die Gruppen

- I. ungelernete Arbeiter
- II. angelernte Arbeiter
- III. Hilfshandwerker und Arbeiter mit besonderer Verantwortung
- IV. gelernte Arbeiter (Handwerker)

außerdem wurden die jugendlichen Arbeiter ..... als Gruppe V  
 die Vollarbeiterinnen, die dieselbe Arbeit verrichten, wie die Männer " " VI  
 die weiblichen Arbeiter, die Frauenarbeit verrichten ..... " " VII  
 und die jugendlichen Arbeiterinnen ..... " " VIII  
 bezeichnet.

In der neuen Lohn- und Arbeitsordnung sind alle einschlägigen Bestimmungen festgelegt mit Ausnahme der Urlaubsbestimmung, die später vereinbart worden ist und weiter unten erwähnt wird.

Über die Auslegung der Lohn- und Arbeitsordnung entscheidet zunächst ein paritätisch aus Betriebsleitung, Betriebsrat, Lohnprüfungsamt und Organisationsvertretung zusammengesetzter Ausschuß. Soweit in diesem Ausschuß eine Verständigung nicht erfolgt, ferner in Streitfällen anderer Art, entscheiden, da Bremen dem Arbeitgeberverbande deutscher Gemeinde- und Kommunalverbände angehört, in erster Instanz die nach § 18 des Manteltarifvertrages an die Stelle der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse zu bildende örtliche (Bezirks-) Schiedsstelle und als Berufungsinstanz gemäß § 19 des Manteltarifvertrages der Zentralausschuß für Arbeitertarifsachen der Gemeinden- und Kommunalverbände.

In der Lohn- und Arbeitsordnung befindet sich als Anhang die Lohn tafel mit näherer Bezeichnung der einzelnen Arbeitergruppen. Mit dem 27. Oktober 1920 wurden verschiedene Löhne festgesetzt für Verheiratete, für Ledige über 21 Jahre und Ledige von 18—21 Jahren.

Die im Kalenderjahre 1920 gezahlten Löhne waren folgende:

	ab 1. 1. 20.	ab 8. 3. 20.	ab 1. 5. 20.	ab 27. 10. 20.	ab 1. 12. 20.
	M/Wch.	M/Wch.	M/Wch.	M/Wch.	M/Wch.
<b>Gruppe I</b>					
<b>ungelernte Arbeiter</b>					
Verheiratete	140	190	225	237	256,80
Ledige über 21 Jahre	140	190	225	230	252,—
Ledige von 18—21 Jahren	140	190	225	nicht erhöht	247,20
				220*	

Dieser berichtigte Abdruck der Seiten 823 und 824 tritt an die Stelle des bereits ausgegebenen Abdrucks.

	ab 1. 1. 20. M/23d.	ab 8. 3. 20. M/23d.	ab 1. 5. 20. M/23d.	ab 27. 10. 20. M/23d.	ab 1. 12. 20. M/23d.
<b>Gruppe II</b>					
angelernte Arbeiter.					
Verheiratete	145	195	230	242	259,20
ledige über 21 Jahre	148	198	233	245	254,40
ledige von 18—21 Jahren	145	195	230	235	249,60
	148	198	233	238	
	145	195	230	nicht	
	148	198	233	erhöht	
<b>Gruppe III</b>					
Arbeiter mit besonderer Verantwortung.					
Verheiratete	148	198	233	245	—
ledige über 21 Jahre	150	200	235	247	264,—
ledige von 18—21 Jahren	148	198	233	238	—
	150	200	235	240	259,20
	148	198	233	nicht	
	150	200	235	erhöht	254,40
<b>Gruppe IV</b>					
gelernte Arbeiter.					
Verheiratete	150	200	235	247	—
ledige über 21 Jahre	153	203	238	250	268,80
ledige von 18—21 Jahren	156	206	241	253	273,60
	150	200	235	240	—
	153	203	238	243	264,—
	156	206	241	246	268,80
	150	200	235	nicht	
	153	203	238	erhöht	259,20
	156	206	241		264,—
<b>Gruppe V</b>					
jugendliche Arbeiter					
bis zum 15. Lebensjahr	60	85	102		110,40
" " 16. "	70	95	112	nicht	120,—
" " 17. "	80	105	122	erhöht	129,60
" " 18. "	90	115	132		139,20
<b>Gruppe VI</b>					
Hollarbeiterinnen (über 18 Jahre) die Männerarbeit verrichten, erhalten 80 v. H. der Gruppen I—IV.					
<b>Gruppe VII</b>					
Arbeiterinnen über 18 Jahre, die Frauenarbeit verrichten					
Alleinverdiener mit eigenem Haushalt	85	115	135	147	—
ledige über 21 Jahre	87	117	137	149	158,40
ledige von 18—21 Jahren	90	120	140	152	163,20
	85	115	135	140	—
	87	117	137	142	148,80
	90	120	140	145	153,60
	85	115	135	nicht	
	87	117	137	erhöht	139,20
	90	120	140		144,—
<b>Gruppe VIII</b>					
Jugendliche Arbeiterinnen					
bis zum 15. Lebensjahr	55	80	95		96,—
" " 16. "	60	85	100	nicht	105,60
" " 17. "	70	95	110	erhöht	115,20
" " 18. "	75	100	115		124,80

Außer diesen Löhnen wurde eine Zulage für jedes unter 18 Jahre alte Kind, ohne nennenswertes eigenes Einkommen, gewährt. Die Kinderzulage betrug bis zum 26. Oktober 1920 6 M/Woche, sodann bis zum 30. November 1920 = 9 M/Woche und wurde ab 1. Dezember 1920 mit der von der Reichseisenbahnverwaltung gezahlten Kinderzulage in Einklang gebracht und auf 9,60 M die Woche (= 0,20 M/Stunde) erhöht.

Der Urlaub der Arbeiter wurde ausgedehnt, statt früher 3—12 werden jetzt 6—18 Werkstage Urlaub nach den anliegenden Bestimmungen erteilt (vergl. Anlage 5).

Nach diesem Urlaubsplan erhalten die Arbeiter in zehn Dienstjahren 82 Werkstage, in zwanzig Dienstjahren 262 und in 25 Dienstjahren 352 Werkstage Urlaub.

Am 1. Juli 1920 waren nach anliegender Zusammenstellung 4340 Arbeiter in den bremischen Staats- und den stadtbremischen Betrieben beschäftigt (vergl. Anlage 6).

Die Entwicklung der Löhne seit 1913 zeigt folgende Übersicht.

Die Löhne sind unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Mehrzahl der Staatsarbeiter im Jahre 1920 den Endlohn der Gruppe III erhielt, als Durchschnittslöhne einschließlich der Teuerungszulagen, bezogen auf eine Familie mit zwei Kindern, berechnet:

	Löhne für				Steigerung d. Einkommens gegenüber den Jahren	
	das Jahr	die Woche	den Tag	die Stunde	1913	1919
	M	M	M	M	nach dem Vielfachen	
1913	1 560	30,0	5,0	0,513	1	
1919	5 800	112,0	18,7	2,34	3,7	1
1920	11 900	229,0	38,1	4,76	7,6	2
Seit dem 1. Dez. 20.	14 766	283,2	47,2	5,90	9,5	2,5

Der Wert der Vergünstigungen im Jahre 1920 berechnet sich überschläglich in folgender Höhe:

Urlaub	M 1 350 000
Vergütung der auf Werkstage fallenden gesetzlichen Feiertage	" 1 300 000
Weiterzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen	" 320 000
Ruhegeldversicherung	" 70 000
Kleinere Vergünstigungen	" 78 000
zusammen	M 3 118 000

Der Wert der auf einen Arbeiter entfallenden Vergünstigungen beläuft sich im Mittel auf

3 118 000 = 720 M/Jahr = 13,8 M/Woche = 2,3 M/Tag = 0,29 M/Stunde.  
4340

Die gegenwärtig wöchentlich zu zahlenden Löhne und Teuerungszulagen berechnen sich unter Berücksichtigung der Verhältnisse vom 1. Dezember 1920 auf 4455 · 283,2 = rd. 1 261 600 M oder rd. 65 780 000 M im Jahre, das ist rd. der 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fache Betrag des Jahres 1913.

Das Lohnprüfungsamt.

(gez.) **Stande,**  
Staatsbaurat.

## Mitteilung des Senats

vom 19. Juli 1921.

### 1. Bewilligung von Mitteln zur Behebung der Wohnungsnot.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 15. Juli d. J. bei.

## 2. Gesetz über die Erhebung eines Beitrags für die Landwirtschaftskammer.

Der Senat hat wegen der Veröffentlichung des Gesetzes das Weitere veranlaßt.

## 3. Landwirtschaftskammergesetz.

Der Senat hat wegen der Veröffentlichung des Gesetzes das Weitere veranlaßt.

## 4. Anträge wegen Erhaltung des Bürgerparks.

Der Senat hat den Beschluß der Bürgerchaft vom 15. Juli d. J. an die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung in Verbindung mit der Justizkommission des Senats zum Bericht verwiesen.

## 5. Antrag wegen Erhaltung von Spielplätzen.

Der Senat hat den Beschluß der Bürgerchaft vom 15. Juli d. J. an die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung zum Bericht verwiesen.

## 6. Vertretungsrecht der gewerkschaftlichen Angestellten am Gewerbegericht.

Der Senat legt gegen den Beschluß der Bürgerchaft vom 8. Juli d. J., laut dessen er ersucht wird, seine gegenüber dem Reichsarbeitsminister gegebene Anregung, die Rechtsanwälte zur Vertretung am Gewerbegericht zuzulassen, zurückzuziehen und seinen Regierungsvertreter anzuweisen, sich gegen die Zulassung der Rechtsanwälte auszusprechen, auf Grund von § 4 Abs. 4 der Verfassung Einspruch ein.

Die Gründe, welche den Senat zu der fraglichen Anregung veranlaßt haben, sind bereits in der Mitteilung vom 25. Juni d. J. kurz skizziert; sie mögen im folgenden noch einmal des näheren dargelegt werden:

Die Vorschrift des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung vom 29. September 1901, durch welche Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, von der Vertretung vor dem Gewerbegericht ausgeschlossen werden, verdankt ihre Aufnahme in das Gesetz einer von der damaligen Reichstagskommission für die Vorbereitung des fraglichen Gesetzentwurfs gegebenen Anregung. Maßgebend war dabei nach dem Kommissionsbericht (Reichsratsdruck. Nr. 51, 8. Regstr.-Periode, 1. Session 1890) neben der Erwägung, daß der Ausschluß der Rechtsanwälte und geschäftsmäßigen Vertreter im Interesse der Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens wünschenswert sei, der Gesichtspunkt, daß derselbe auch „eine Forderung der Billigkeit gegenüber dem Arbeiterstand“ bedeute, dessen Angehörige regelmäßig nicht in der Lage seien, auf eigene Kosten einen Anwalt anzunehmen und sich andererseits häufig aus berechtigtem Selbstgefühl scheuten, Armenrechte in Anspruch zu nehmen.

Seit dem Erlaß des Gewerbegerichtsgesetzes in 1890 haben sich gleichzeitig mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch die Grundlagen des gewerblichen Arbeitsverhältnisses und damit zugleich die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Arbeitgeber zu den gewerblichen Arbeitnehmern gewandelt und sind allmählich immer komplizierter geworden; es ist zu erinnern an die Fortbildung des Rechts des Affordvertrags und insbesondere an die allmähliche Ausgestaltung des Tarifvertragswesens. Ein neues Arbeitsvertragsrecht hat sich gebildet bzw. ist in der Bildung begriffen und ist an die Stelle der alten einfachen Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getreten. Diese Entwicklung hat in zunehmendem Maße zur Folge, daß es für die Parteien des gewerblichen Arbeitsvertrages immer schwieriger geworden ist, ihre Rechtsstellung innerhalb des Arbeitsverhältnisses zu überblicken und im Streitfalle sachgemäß zu verteidigen. Wenn deshalb die Bürgerchaft durch Beschluß vom 15. Oktober 1920 die Zulassung der Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände im Gewerbegericht angeregt hat, so läßt sich eine entsprechende Ge-

gesetzänderung im Hinblick auf die geschilderte Entwicklung der Verhältnisse ohne Frage mit dem Interesse der rechtsuchenden Parteien an einer sachkundigen Vertretung vor dem Gewerbegericht rechtfertigen. Der Senat hat deshalb auch dem Ersuchen entsprechen zu sollen geglaubt. Bei Prüfung der Frage der Zulassung der Organisationsvertreter ergab sich indes, daß die gedachte Regelung vielfach zur Folge haben würde, daß die Arbeitnehmerparteien vor dem Gewerbegericht durch einen über die einschlägigen Verhältnisse wohl unterrichteten Gewerkschaftsbeamten vertreten sein würden, während die Arbeitgeberparteien eines solchen Beistandes häufig entbehren müßten. Namentlich die Vorsitzenden der Gewerbegerichte haben auf diesen Umstand hingewiesen und übereinstimmend die Meinung vertreten, daß im Falle der Zulassung der Organisationsvertreter unbedingt auch die Rechtsanwälte zugelassen werden müßten, damit auch die Arbeitgeberpartei in die Lage gesetzt werde, sich sachgemäß vertreten zu lassen. Sie haben dabei ausgeführt, die Arbeitgeber seien zum großen Teil nicht organisiert und wenn sie organisiert wären, seien nur selten Organisationsvertreter mit den gleichen Kenntnissen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vorhanden wie auf Seiten der Arbeitnehmer. Im Falle der Zulassung nur von Organisationsvertretern werde mithin eine einseitige Begünstigung der Arbeitnehmer eintreten, indem diese durch Personen vertreten würden, welche durch ihre ständige Beschäftigung mit den Fragen des Arbeitsrechts, ihre Tätigkeit im Schlichtungsausschuß und in tariflichen Schiedsstellen ein Maß von Rechtskenntnis und Praxis sich erworben hätten, über das die Arbeitgeber regelmäßig nicht verfügten und das ihnen infolgedessen ein starkes Übergewicht gegenüber den letzteren gebe, welches sich nur dadurch einigermaßen ausgleichen lasse, daß auch die Rechtsanwälte zugelassen würden.

Der Senat hat diese Ausführungen, zumal auch die Handelskammer und die Gewerbekammer sich in gleichem Sinne ausgesprochen haben, für beachtlich angesehen und es für angezeigt erachtet, seinerseits für den Fall der Zulassung von Organisationsvertretern auch die Zulassung der Rechtsanwälte bei dem Reichsarbeitsminister in Anregung zu bringen, wobei für ihn dieselben Gründe der Billigkeit maßgebend waren, die bei Erlass des Gewerbegerichtsgesetzes für den Ausschluß jeglicher Vertretung durch Rechtsanwälte und geschäftsmäßige Vertreter bestimmend gewesen sind, mit dem Unterschiede nur, daß sie diesmal zu gunsten der Arbeitgeber sprechen. Die in der Bürgerschaft geäußerte Befürchtung, daß die Schnelligkeit des Verfahrens unter der Zulassung der Rechtsanwälte leiden würde, ist nach Ansicht des Senats in keinem höheren Maße begründet, als sie es gegenüber der Zulassung der Organisationsvertreter ist. Im übrigen bleibt dem Gewerbegericht stets die Möglichkeit, das persönliche Erscheinen der Partei anzuordnen und auf diese Weise auf die Partei den wünschenswerten direkten Einfluß auszuüben.

Der Senat beantragt nach dem Ausgeführten:

Den Beschluß vom 8. Juli d. J. aufzuheben.

